

Erholungszone E, Haldenhof

Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV



Gattikon, 26. April 2013
21'812 DCH-cs

Inhalt

Vorwort	3
1 Ausgangslage	3
1.1 Planungssperimeter	4
2 Planerische Rahmenbedingungen	5
2.1 Richtplanung	5
2.1.1 Kantonale und regionale Richtplanung	5
2.1.2 Exkurs Bodenqualität	6
2.1.3 Auswirkungen der Kulturlandinitiative	9
2.1.4 Kommunale Richtplanung - kommunaler Verkehrsplan	10
2.2 Kommunale Nutzungsplanung	11
2.2.1 Waldfeststellung und Waldabstand	12
2.3 Hinweise zu Hochwasserschutz und Gewässerrenaturierung	13
3 Bemerkungen zur Teilrevision der Nutzungsplanung	14
3.1 Allgemeine Bestimmungen	14
3.2 Besondere Bestimmungen für die Erholungszone Haldenhof	15
4 Auswirkungen der Umzonung von Landwirtschafts- in Erholungszone	15
5 Mitwirkung und Vorprüfung	16
5.1 Öffentliche Auflage	16
5.2 Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger	16
5.3 Vorprüfung	16
6 Planungsablauf	17
7 Literatur	18

Vorwort

Der Haldenhof in Aesch stellt heute einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Schweine- und Damhirschzucht dar. Es wird beabsichtigt, den Haldenhof zu einem gewerblichen Pferdebetrieb umzustrukturieren. Da ein gewerblicher Pferdebetrieb in der Landwirtschaftszone nicht zulässig ist, müssen im Rahmen einer Teilrevision der Nutzungsplanung die betroffenen, innerhalb der Landwirtschaftszone liegenden Parzellen in eine Erholungszone umgezont werden. Gleichzeitig zur Teilrevision der Nutzungsplanung wird ein privater Gestaltungsplan Haldenhof erstellt. Mit dem privaten Gestaltungsplan soll eine Detailregelung über die im Zonenplan neu bezeichnete Erholungszone Haldenhof erlassen werden. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines gewerblichen Pferdebetriebes geschaffen.

Der vorliegende erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV bezieht sich auf die Teilrevision der Nutzungsplanung.

Während des laufenden Verfahrens wurde vom Zürcher Stimmvolk die Volksinitiative zum Erhalt von landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative, 17. Juni 2012) angenommen. Bis Ende 2012 wurde vom Kanton eine Umsetzungsvorlage erarbeitet. Gemäss der Weisung an die Gemeinden vom 24. Januar 2013 (Kulturlandinitiative, Weisung an die Gemeinden vom 12. Juli 2012 – Änderung) ist das Bezeichnen von Erholungszonen weiterhin möglich. Deshalb wird, trotz Annahme der Initiative, die geplante Umzonung weiterverfolgt.

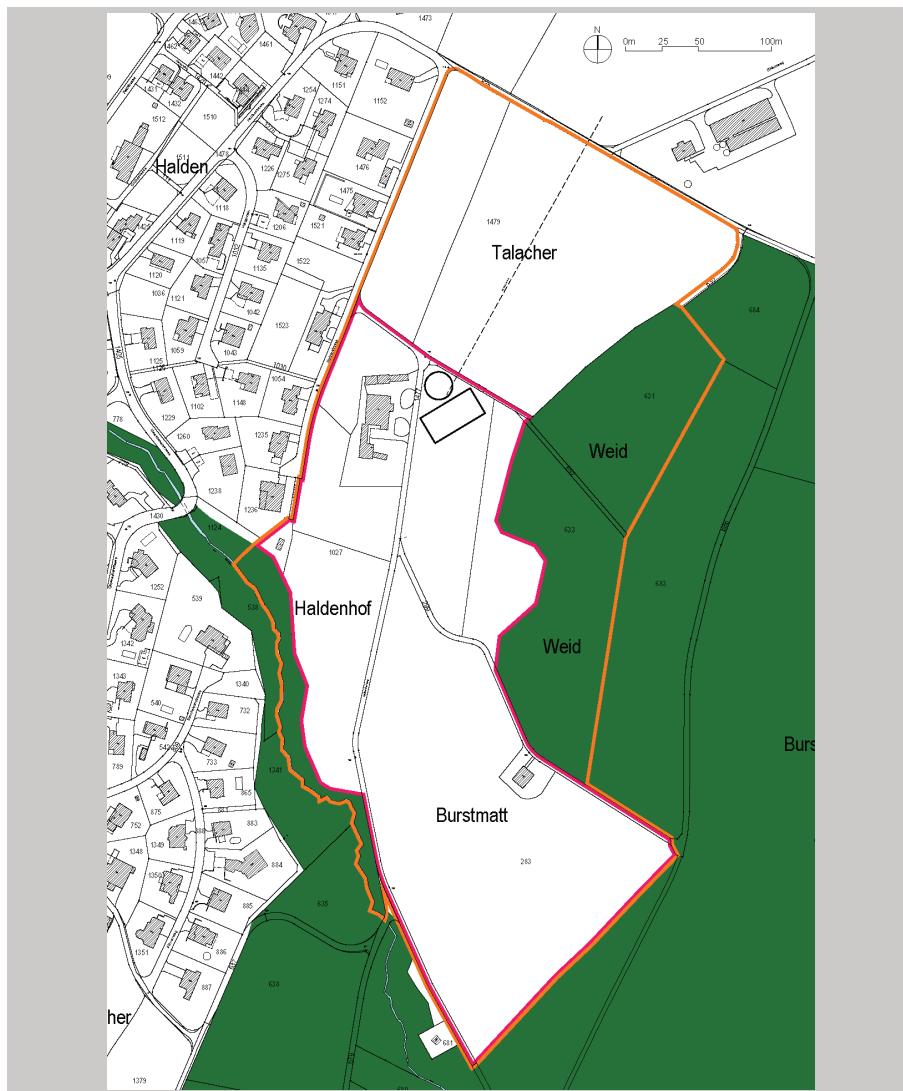
1 Ausgangslage

Die Familie Helfenberger-Gugerli bewirtschaftet seit Januar 2002 den Haldenhof in Aesch. Der Hof entstand im Rahmen der Anbauschlacht während des zweiten Weltkrieges. Ein untergeordneter Zeugniswert muss ihm deshalb wohl zuerkannt werden. Aufgrund seiner Lage und der Bodenbeschaffenheit eignet sich der Hof jedoch nur bedingt für die konventionelle Landwirtschaft.

Die Familie möchte den Betrieb umstrukturieren und zukünftig die Schweine- und Damhirschzucht aufgeben und die bereits bestehenden Angebote rund ums Pferd ausbauen. Der vorliegende erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV zeigt auf, wie mittels der Umzonung von der Landwirtschaftszone in eine Erholungszone die planerischen Voraussetzungen für einen gewerblichen Pferdebetrieb geschaffen werden sollen.

1.1 Planungsperimeter

Die Parzellen, auf welchen der Haldenhof liegt, umfassen neben Landwirtschaftsgebiet auch Wald. Für die weiteren Betrachtungen werden die Waldflächen ausser Acht gelassen, da diese nicht verändert werden dürfen. Es wird unterschieden zwischen dem Hofgebiet und dem Planungsperimeter.



Hofgebiet (orange umrandet) mit dazugehörenden Waldflächen und Planungsperimeter Haldenhof (rot umrandet) ohne Waldflächen und Parzelle Kat. Nr. 1479

Der Planungsperimeter umfasst die Parzelle Kat. Nr. 283 sowie die Teile der Parzellen Kat. Nrn. 1027 und 633, welche nicht zur Waldfläche gezählt werden, und die Strassen- und Wegparzellen Kat. Nrn. 827, 299 und 1477. Die Parzelle 631 wird nicht in den Planungsperimeter miteinbezogen, da es sich um eine ausschliessliche Waldparzelle handelt. Auch die Parzelle Kat. Nr. 1479 wird nicht dem Planungsperimeter zugeteilt. Sie soll in der Landwirtschaftszone verbleiben.

2 Planerische Rahmenbedingungen

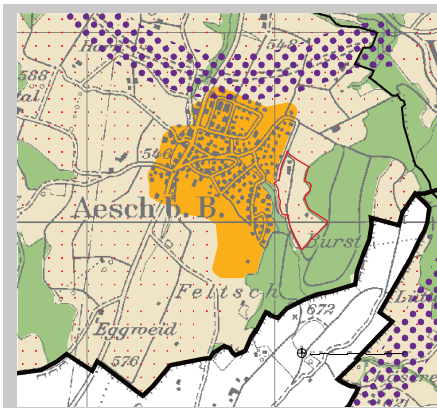
2.1 Richtplanung

2.1.1 Kantonale und regionale Richtplanung

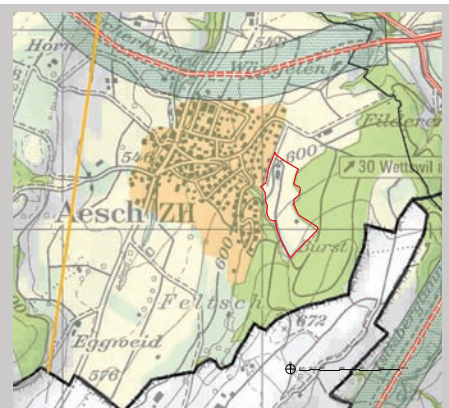
Die Parzellen innerhalb des Planungssperimeters Haldenhof (rot) liegen weder im gültigen kantonalen Richtplan noch im Entwurf des kantonalen Richtplanes (Stand Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012) als Siedlungsgebiet bezeichnet. Im regionalen Richtplan ist keine überlagernde Festlegung vorhanden.

Der Planungssperimeter Haldenhof (rot) liegt gemäss gültigem kantonalen Richtplan und Entwurf des kantonalen Richtplanes (Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012) nicht im Siedlungsgebiet.

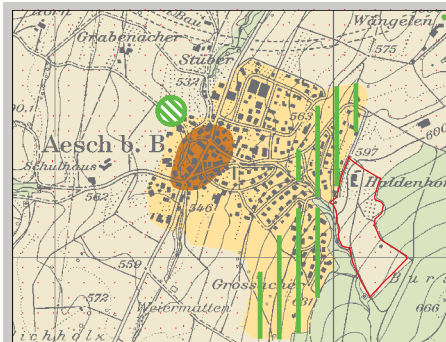
(Quelle: GIS-ZH Kanton Zürich 2012, Kanton Zürich 1995 und Zürcher Planungsgruppe Limmattal 1997)



Kantonaler Richtplan 1995



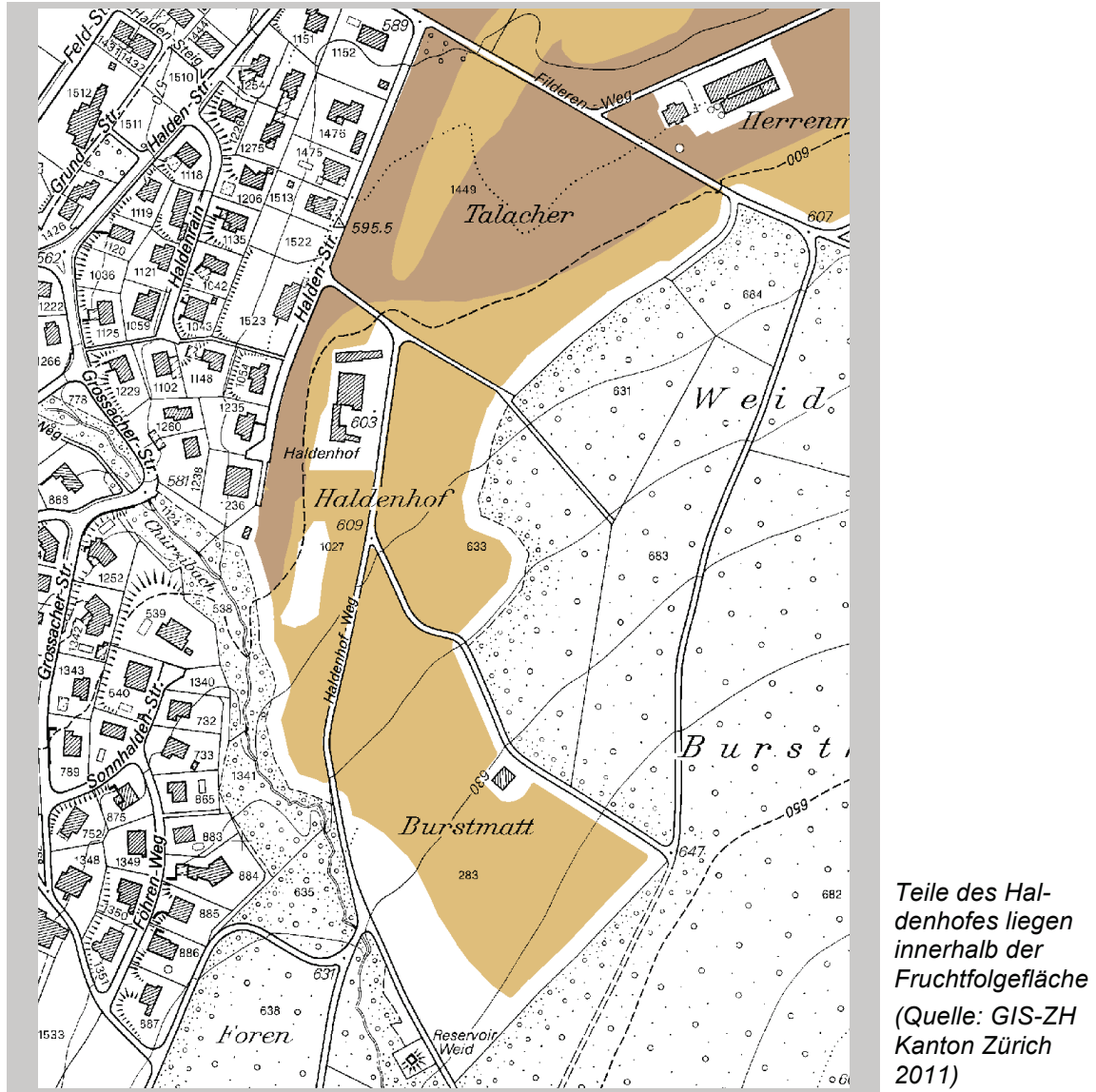
Entwurf Kantonalen Richtplan,
Antrag des Regierungsrates vom 28.
März 2012



Regionaler Richtplan Region
Limmattal 1997

Im gültigen kantonalen Richtplan, im Entwurf des kantonalen Richtplanes (Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012) sowie im gültigen regionalen Richtplan wird das Gebiet, in welchem der Haldenhof liegt, als Fruchtfolgefläche und Wald bezeichnet. Gemäss dem kantonalen Richtplan werden grosse Teile der Parzellen des Haldenhofes (Kat. Nrn. 283, 633, 1027 und 1479) bedingt der Fruchtfolgefläche (im Wesentlichen Nutzungseignungsklasse sechs) zugeschrieben. Auf Teilen der Parzellen Kat. Nrn. 1027 und 1479 sind

Fruchtfolgeflächen im Wesentlichen der Nutzungsklasse eins bis fünf festgesetzt:



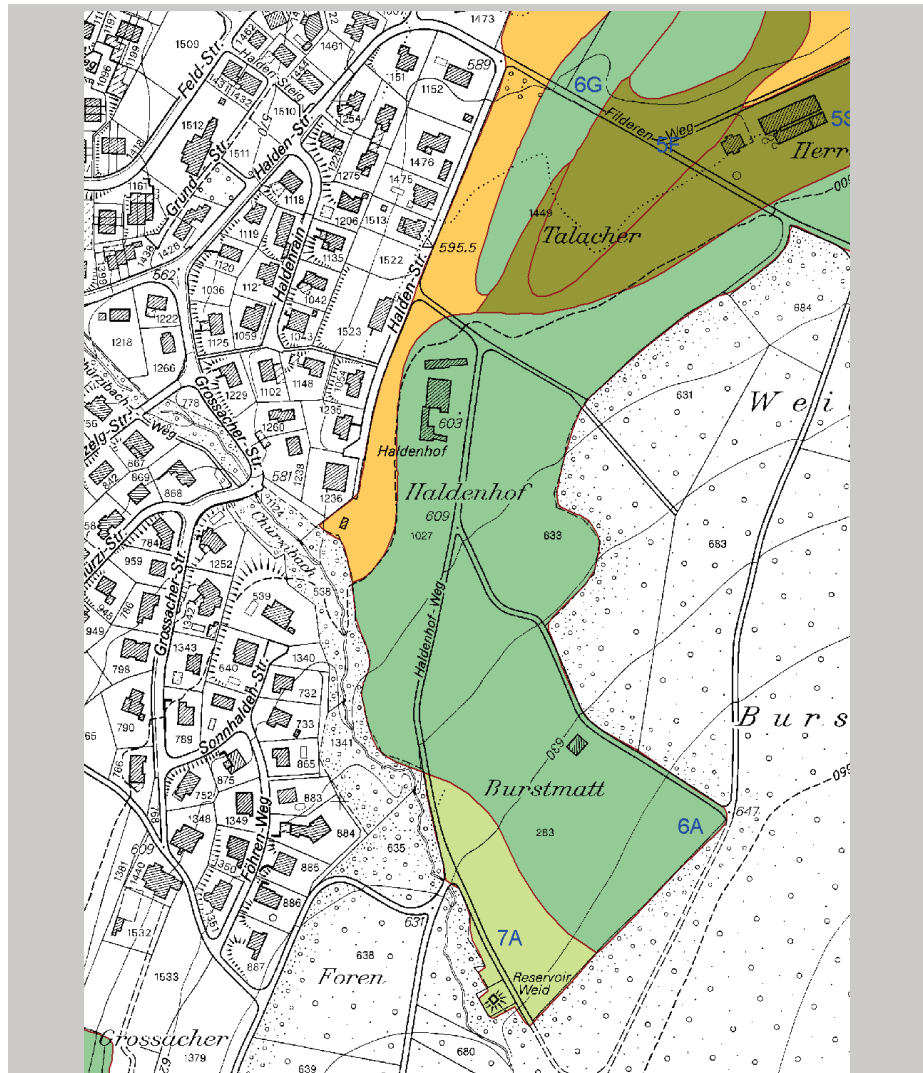
Legende

- FFF (im Wesentlichen Nutzungseignungsklasse 1-5)
- bedingt FFF (im Wesentlichen Nutzungseignungsklasse 6)

2.1.2 Exkurs Bodenqualität

Die landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte zeigt, dass die Böden auf dem Haldenhof zu den landwirtschaftlichen Nutzungsklassen drei, fünf, sechs und sieben zählen. Ein Grossteil der Fläche wird der Nutzungseignungsklasse sechs zugewiesen, welche sich für Futterbau, aber nur eingeschränkt für Ackerbau eignet.

landwirtschaftli-
che Nutzungs-
eignungskarte
(Quelle: GIS-ZH
Kanton Zürich
2011)

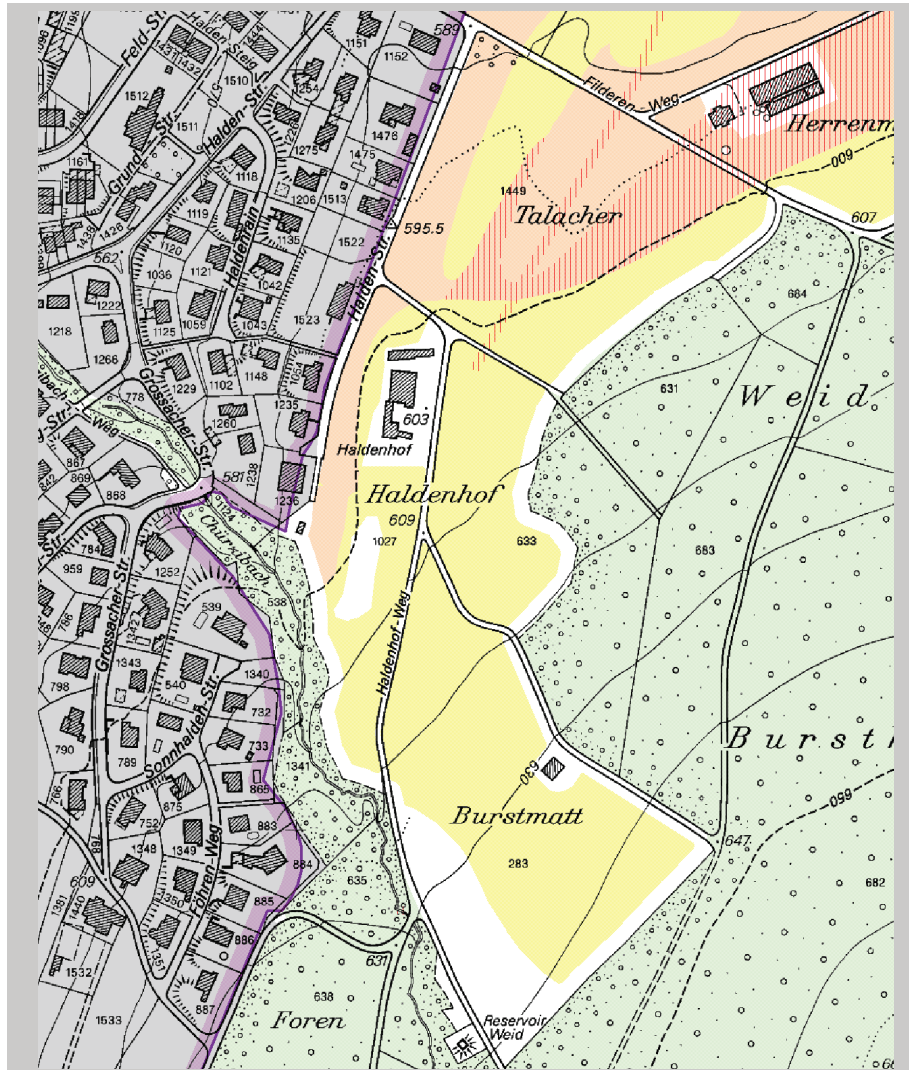


Legende

- 1 - uneingeschränkte Fruchtfolge 1. Güte
- 2 - uneingeschränkte Fruchtfolge 2. Güte
- 3 - getreidebetonte Fruchtfolge 1. Güte
- 4 - getreidebetonte Fruchtfolge 2. Güte
- 5 - futterbetonte Fruchtfolge
- 6 - Futterbau bevorzugt, Ackerbau stark eingeschränkt
- 7 - gutes bis mässig gutes Wies- und Weideland

Auf dem Gebiet des Haldenhofes sind keine Flächen vorhanden, welche ein Potential für eine Kompensation von Fruchtfolgeflächen aufweisen. Gemäss der Hinweiskarte für anthropogene Böden wurde der

Boden auf der Parzelle Kat. Nr. 1479 zum Teil aufgrund Auffüllung oder ähnlichen Eingriffen verändert, dessen Qualität konnte wieder hergestellt werden.



Teile des Haldenhofes liegen innerhalb der Fruchtfolgefläche (Quelle: GIS-ZH Kanton Zürich 2011)

Legende



FFF



bedingt FFF

Potential für FFF-Kompensation:



vorhanden



nicht vorhanden bzw. kaum realisierbar

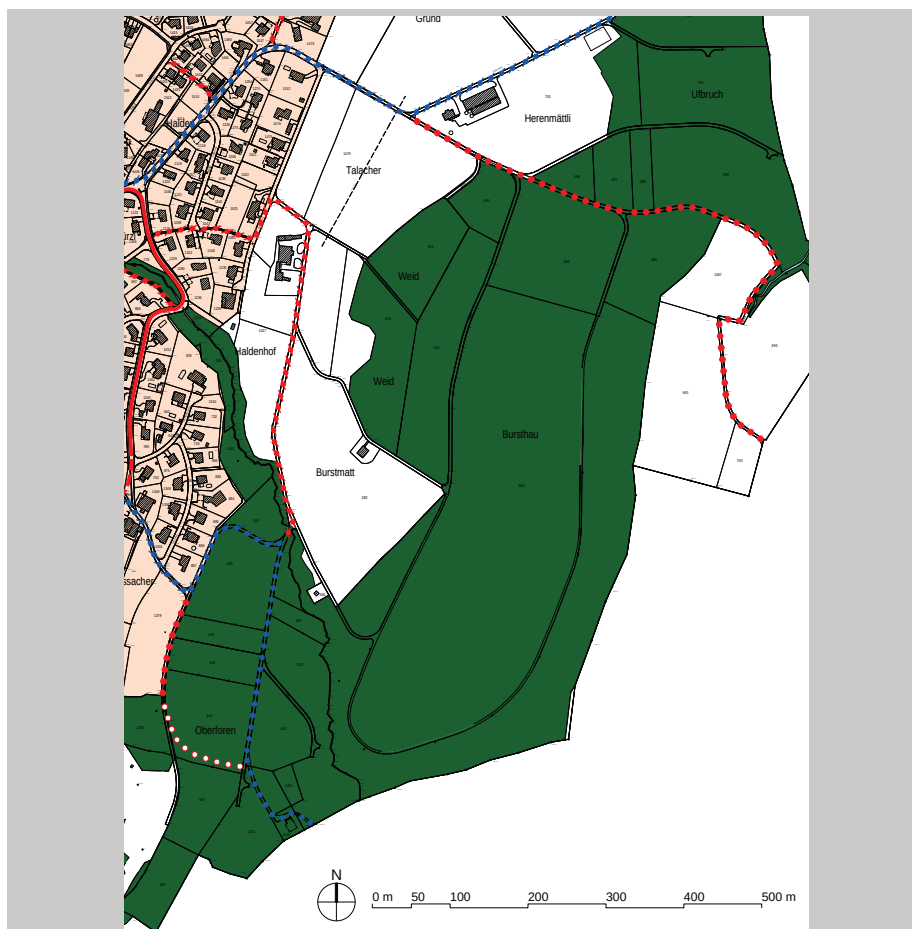
2.1.3 Auswirkungen der Kulturlandinitiative

Am 17. Juni 2012 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die Kulturlandinitiative angenommen. Der Kanton muss nun gemäss der Initiative die wertvollen Landwirtschaftsflächen und die Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung wirksam schützen und in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten. Die Umsetzung der Initiative erfolgt durch eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1). Der Vernehmlassungsentwurf hierzu liegt seit dem 16. Januar 2013 vor.

In den Weisungen an die Gemeinde vom 12. Juli 2012 wurden die Gemeinden aufgefordert, alle Verfahren für planungsrechtliche Festlegungen zu sistieren, mit welchen neue Bauzonen geschaffen werden sollen. Von der Sistierung ausgenommen ist unter anderem das Schaffen von Freihalte- und Erholungszonen nach § 61 ff. PBG. Das Verfahren wurde deshalb weiterverfolgt. Auch die Änderung dieser Weisung an die Gemeinden vom 24. Januar 2013 hat keine Auswirkungen auf das laufende Planungsverfahren.

2.1.4 Kommunale Richtplanung - kommunaler Verkehrsplan

Gemäss dem kommunalen Verkehrsplan verläuft ein Fuss- / Wanderweg übergeordneter Festlegung entlang der nördlichen Grenze (Parzelle 1479) des Hofgebietes Haldenhof. Durch das Gebiet des Haldenhofes führt eine Fusswegverbindung kommunaler Festlegung.



Ausschnitt kommunaler Verkehrsplan der Gemeinde Aesch vom 1. Dezember 2010 mit Haldenhof

Legende

Fusswege / Radwege

Übergeordnete (regionale) Festlegungen

-  Fuss-/Wanderweg bestehend, ohne Hartbelag
-  Fuss-/Wanderweg bestehend, mit Hartbelag

Informative Inhalte

-  Baugebiet
-  Wald

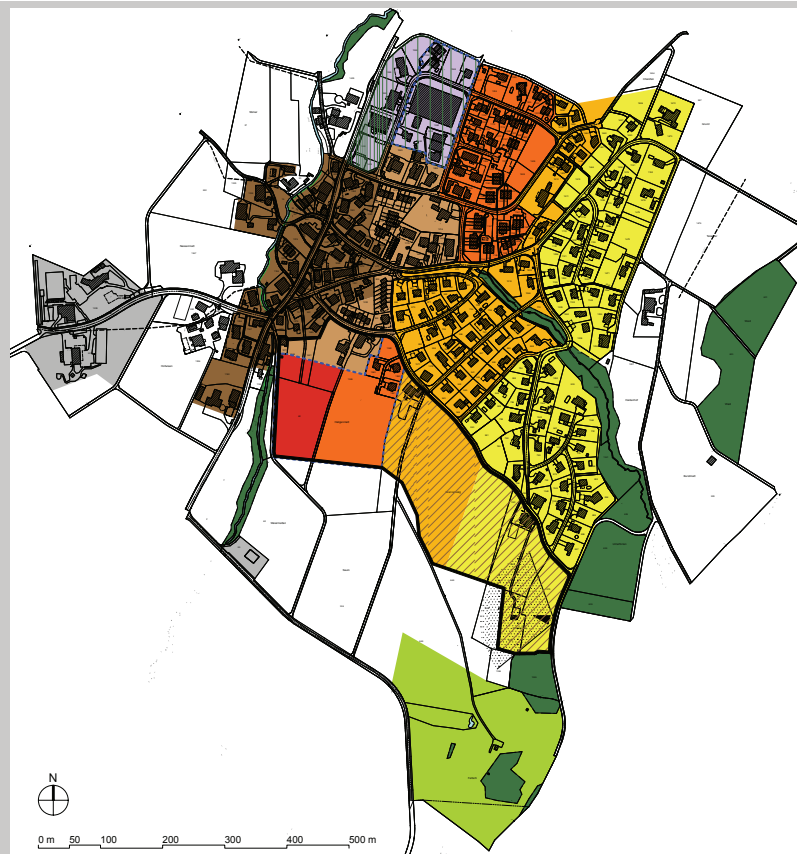
Kommunale Festlegungen

-  Fussgänger Verbindung bestehend, ohne Hartbelag
-  Fussgänger Verbindung bestehend, mit Hartbelag
-  Fussgänger Verbindung geplant, ohne Hartbelag

2.2 Kommunale Nutzungsplanung

Der Haldenhof liegt am östlichen Dorfrand von Aesch und grenzt unmittelbar an die Bauzone an. Zum Hofgebiet zählen die Parzellen Kat. Nrn. 283, 631, 633, 1027 und 1479, welche in der Landwirtschaftszone und auf Waldfläche liegen.

gültiger Zonenplan
Gemeinde Aesch vom 16.
September 2008



Legende

	Kernzone KI	KI	ES III		Landwirtschaftszone	Lw	ES III
	Kernzone KII	KII	ES III		Wald		
	Wohnzone 1	W1	ES II		Aussichtsschutz § 75 PBG		
	Wohnzone 2	W2	ES II		Baumschutz § 76 PBG		
	Wohnzone 2 1/2	W21/2	ES II		Gewässer		
	Wohnzone 3	W3	ES II		Arealüberbauung zulässig		
	Gewerbezone	G	ES III		Gebiet mit Sonderbauvorschriften		
	Zone für öffentliche Bauten	Oe	ES II		keine Beschränkung der Dachform		
	Freihaltezone	F	-		abweichende Grundmasse gemäss Art. 22 Abs. 2 BZO		

2.2.1 Waldfeststellung und Waldabstand

Die 2012 durchgeführte Waldfeststellung hat auf dem Gebiet des Haldenhofes einen leicht geänderten Verlauf des Waldes gezeigt. Der Planungssperimeter sowie auch der Geltungsbereich der Erholungszone Haldenhof basieren auf der neuen Waldgrenze gemäss Waldgrenzenplan Haldenhof vom 1. Oktober 2012.

Auf der Grundlage der neuen Waldgrenze wird eine Waldabstandslinie mit einem Abstand von 30 m zur Waldgrenze festgelegt. Der Waldabstandlinienplan wird in einem separaten Verfahren festgesetzt.



Waldgrenzenplan
Haldenhof vom
1. Oktober 2012

Legende

- rechtskräftige Waldabstandslinien
- rechtskräftige Waldgrenze
- Waldgrenze Art. 13 WaG
- Wald gemäss Neufestsetzung

2.3 Hinweise zu Hochwasserschutz und Gewässerrenaturierung

Auf der Parzelle Kat. Nr. 1479 war ein eingedoltes öffentliches Gewässer (Täntenbach, öffentliches Gewässer Nr. 13) vorhanden. Der Teilabschnitt des Täntenbaches auf dieser Parzelle wurde aufgehoben. Entlang des Planungsperimeters fliesst der Chürzibach (öffentliches Gewässer Nr. 1.5).

Ausschnitt aus
Übersichtsplan
der öffentlichen
Gewässer der
Gemeinde Aesch
vom 10. November
2011



Legende

-  offen mit eigener Parzelle
-  offen ohne eigene Parzelle
-  überdeckt mit eigener Parzelle
-  überdeckt ohne eigene Parzelle
-  aufgehobenes Gewässer bzw. Gewässernummern
-  Gemeinde- bzw. Stadtgrenze

Der erforderliche Raumbedarf für das Gewässer bemisst sich neu nach der revidierten Gewässerschutzverordnung (GSchV, Änderung vom 4. Mai 2011, SR 814.201). Bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraumes nach Art. 41a kommen die Übergangsbestimmungen zur Anwendung, wonach beidseits des Gewässers ein Uferstrei-

fen von 8 m plus Gerinnesohle von Bauten und Anlagen freizuhalten ist. Die bauliche Nutzung und Gestaltung dieses Uferstreifens hat nach Art. 41c GSchV zu erfolgen, und es ist sicherzustellen, dass dieser seine Funktion hinsichtlich Hochwasserschutz und Ökologie jederzeit erfüllen kann. Ferner ist auch der Zugang zum Gewässer zu Unterhaltungszwecken zu gewährleisten. (Gemäss Vorprüfung durch das ARE vom 4. Februar 2013)

Den oben beschriebenen, zu berücksichtigenden Uferstreifen gilt es in einem gesonderten Planungsverfahren zu sichern (vorliegend im privaten Gestaltungsplan Haldenhof).

3 Bemerkungen zur Teilrevision der Nutzungsplanung

Mit der Umzonung der Parzelle Kat. Nr. 283 sowie Teilen der Parzellen Kat. Nrn. 633 und 1027 von der Landwirtschaftszone in eine Erholungszone werden die planerischen Voraussetzungen für einen gewerblichen Pferdebetrieb auf dem Haldenhof geschaffen. Die Parzelle Kat. Nr. 1479 soll in der Landwirtschaftszone verbleiben. Auf dieser Parzelle wird heute wie in Zukunft Futterproduktion betrieben. Um die Bodenqualität zu erhalten, wird eine Art Fruchtfolge gepflegt. Das bedeutet, die Flächen werden von Jahr zu Jahr unterschiedlich bewirtschaftet. Es ist keine dauerhafte Weidehaltung der Pferde auf dieser Fläche vorgesehen.

Da die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Aesch keine Erholungszone vorsieht, wird diese Nutzungszone neu eingeführt. Es werden Regelungen über die Erholungszone allgemein und massgeschneiderte Bestimmungen für die Erholungszone Haldenhof erlassen. Diese Zweiteilung ermöglicht – in einem späteren Zeitpunkt – bei Bedarf die sachgerechte Ergänzung der Bau- und Zonenordnung.

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Bauten und Anlagen innerhalb der Erholungszone sollen sich besonders gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen. Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Erholungszonen zumeist innerhalb Landwirtschaftsflächen, angrenzend an bestehende Bauzonen vorgesehen werden. Dem Erhalt des bestehenden Landschaftsbildes ist demzufolge ein hoher Stellenwert einzuräumen. Auch die gute Einfügung ins bestehende Ortsbild ist zu gewährleisten.

3.2 Besondere Bestimmungen für die Erholungszone Haldenhof

Innerhalb der Erholungszone Haldenhof sollen die planerischen Voraussetzungen für einen gewerblichen Pferdebetrieb geschaffen werden. Bauten und Anlagen für die gewerbliche Pferdehaltung werden demzufolge als zulässig bezeichnet.

Alle bestehenden Bauten und Anlagen dürfen für die Pferdehaltung verwendet werden. Insofern neue Bauten und Anlagen geplant sind, muss ein Gestaltungsplan erlassen werden. Auch die Nutzweise Wohnen ist nur unter der Voraussetzung des Erlasses eines Gestaltungsplanes zulässig. Dabei wird das Mass der Wohnnutzung, welches gestattet ist in der Grundordnung vorgegeben. Dieses wird abgestützt auf Art. 42 Abs. 3 lit. b RPV. Das heisst eine Erweiterung ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf 30% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche nicht übersteigen. Die Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur halb angerechnet. Als Grundlage dient die vor dem 1. Juli 1972 bestehende Bruttogeschossfläche (sowie Brutto-Nebenfläche).

4 Auswirkungen der Umzonung von Landwirtschafts- in Erholungszone

Die Auswirkungen einer Umzonung auf Raum und Umwelt werden als geringfügig eingeschätzt, da es sich nicht um eine Erweiterung des bestehenden Betriebes, sondern weitgehend um eine Umnutzung handelt.

Der Haldenhof grenzt unmittelbar an das Baugebiet. Es besteht ein direkter Siedlungszusammenhang. Durch die Bildung einer Erholungszone wird keine isolierte Kleinstbauzone geschaffen, sondern eine Erholungszone mit direktem Siedlungszusammenhang.

Die Umzonung ermöglicht den Ausbau des bereits seit mehreren Jahren bestehenden Angebotes rund ums Pferd. Die grosse Nachfrage zeigt, dass ein Bedarf an diesen Angeboten besteht. Der Hof mitsamt seinem Reitangebot dient der Bevölkerung zur Erholung. Grundsätzlich steht das Angebot, welches der Haldenhof bietet, jedermann offen. Das Bundesgericht erkannte im Urteil 1C.153/2007 vom 6. Dezember 2007 zu einer Reitanlage in Wetzikon, dass die Ausübung des Reitsports in der freien Natur eine verbreitete und beliebte Erholungsbetätigung ist, derer insbesondere in städtischen Agglomerationen auch eine sozialhygienische Wirkung beizumessen ist, weil sie eine enge Beziehung zum Tier vermittelt. Aesch liegt in unmittelbarer Nähe zum Stadtraum Zürich und verfügt gleichzeitig über eine quali-

tätsvolle Landschaft. Den auf dem Haldenhof gebotenen Angeboten rund ums Pferd kann eine ähnliche Wirkung wie den Angeboten der Reitanlage in Wetzikon zugeschrieben werden.

5 Mitwirkung und Vorprüfung

5.1 Öffentliche Auflage

Der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Aesch lag vom 12. November 2012 bis 10. Januar 2013 während 60 Tagen öffentlich auf. Während dieser Zeit war jedermann berechtigt, sich zur Teilrevision der Nutzungsplanung zu äussern. Im Rahmen der öffentlichen Auflage ging eine einzelne Zuschrift ein. Die Einwendung umfasst mehrere Teile und verlangt im Grundsatz gänzlich auf das Verfahren zu verzichten. Auf diese pauschale Ablehnung kann nicht eingetreten werden. Einzelne Punkte wurden aber aufgenommen. Einzelheiten sind dem Bericht zu den Einwendungen zu entnehmen.

5.2 Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung zugestellt. In diesem Rahmen gingen keine Anträge zur Teilrevision der Nutzungsplanung ein.

5.3 Vorprüfung

Seitens des Amtes für Raumentwicklung (ARE) bestanden keine grundlegenden Vorbehalte gegenüber der Teilrevision der Nutzungsplanung. Eine Umzonung des Gebietes Haldenhof von der bestehenden Landwirtschaftszone in die Erholungszone wurde im Sinne von § 5 PBG als rechtmässig erachtet. Um zu verhindern, dass mit der vorgesehenen Einzonung eine unzulässige Erweiterung des Gebäudebestandes ermöglicht wird, sind gemäss ARE Zahl, Lage und Abmessungen der vorgesehenen Bauten und Anlagen im Rahmen eines Gestaltungsplans grundeigentümerverbindlich zu regeln.

Der Forderung den Passus in Art. 30b BauO zu streichen, welcher besagte, dass „die Vergrösserung der Wohnfläche über das vorhandene Mass hinaus oder die Anordnung zusätzlicher Wohneinheiten“ durch den Erlass eines Gestaltungsplans ermöglicht werden könne, wurde nachgekommen. Das ARE wies zudem darauf hin, dass in der Erholungszone andere als standortgebundene Wohnnutzungen nicht zugelassen werden können. Der betreffende Artikel wurde dementsprechend angepasst.

Es wurde vom ARE darauf aufmerksam gemacht, dass das Errichten von für Islandpferde geeigneten Zäunen auf der Parzelle Kat. Nr. 1479, welche auch nach der Umzonung in der Landwirtschaftszone verbleiben soll, nicht möglich ist. Auf dieser Fläche dürfe keine Weidefläche für Pferde eingerichtet werden. Da es sich beim Haldenhof nach der Umzonung um keinen zonenkonformen Landwirtschaftsbetrieb mehr handelt, gelten umzäunte Pferdweiden auch nicht mehr als zonenkonforme Anlagen in der Landwirtschaftszone. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Flächen, welche neu der Erholungszone zugewiesen werden, nach wie vor dem Bundesgesetz über das bürgerlichen Bodenrecht (BGBB) unterstehen.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) wird verlangt, dass die Gemeinde im Hinblick auf nachfolgende baurechtliche Verfahren auf den erforderlichen Raumbedarf des entlang des Perimeters fliessenden Chürzibaches (öffentliches Gewässer Nr. 1.5 vormals 7.0) hinweist. Der vorliegende erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV wurde dahingehend angepasst.

6 Planungsablauf

Es ist der folgende Ablauf vorgesehen:

Nr.	Tätigkeit	Zeitraum
1	Gemeinderat beschliesst Einzonungsvorlage in Auftrag zu geben	20. März 2012
2	Waldgrenze festlegen	April 2012
3	Festlegen aller Rahmenbedingungen, Abgrenzen der Anliegen Privater und Gemeinde	bis Ende Mai 2012
4	Ausarbeiten Rohentwurf (1. Entwurf) privater Gestaltungsplan und Erholungszone, Waldabstandslinie festlegen	Juni 2012
5	Diskutieren des Rohentwurfs (1. Entwurf) in der Baukommission und mit Auftraggeber GP	Anfang Juli 2012
6	Überarbeiten des 1. Entwurfs → 2. Entwurf	Juli 2012
7	Beraten in der Baukommission	September 2012
8	Ausarbeiten des 3. Entwurfs	Anfang September 2012
9	Anhörung, öff. Auflage und Vorprüfung (60 Tage)	12. November 2012 bis 10. Januar 2013 (Publikation am 9. November 2012)

Nr.	Tätigkeit	Zeitraum
10	Einwendungen beurteilen und Verfassen Einwendungsbericht	Anfang Januar 2013
11	Beraten der Einwendungen	Januar bis Februar 2013
12	Bericht zu den Einwendungen	Ende Februar 2013
13	Verabschieden im Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung	Anfang April 2013
14	Beratung durch die Gemeindeversammlung	Anfang Juni 2013
15	Anpassen der Unterlagen aufgrund der Beschlüsse der Gemeindeversammlung	Mitte Juni 2013
16	Publikation	Ende Juni 2013
17	Rekursfrist	bis Ende Juli 2013
18	Rechtskraftbescheinigung	Anfang August 2013
19	Vorbereiten der Genehmigungsdokumente	bis Mitte August 2013
20	Genehmigung	Ende Oktober 2013
21	Publikation der Genehmigung und Inkraftsetzung	Anfang November 2013

7 Literatur

Kanton Zürich (2012): Richtplan. 4882 - Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012.

Abbildungen

GIS-ZH, Kanton Zürich (2011 und 2012): GIS-Browser, <http://www.gis.zh.ch/gb4/bluevari/gb.asp>, Zugriffe: 30.9.2011 und 19.10.2012.

Kanton Zürich (1995): Kantonaler Richtplan, Zürich 31.1.1995, http://www.are.zh.ch/internet/audirektion/are/de/raumplanung/kantonaler_richtplan/richtplan.html, Zugriff: 30.9.2011.

Zürcher Planungsgruppe Limmattal (1997): Regionaler Richtplan Limmattal. <http://www.zpl.ch/SitePages/Richtplan.aspx>, Zugriff: 30.9.2011.